

**Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
(in der Fassung vom 22. Januar 2004)
vom 27. Januar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in der Fassung vom 22. Januar 2004, zuletzt geändert durch die sechste Ordnung zur Änderung vom 27. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 a „Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. Modulbeschreibungen kann in einem besonderen Anhang vorgesehen werden, dass Studierende während Ihres Bachelorstudiums bereits ein ausgewähltes Modul aus dem Programm eines auf dieses Bachelorstudium folgenden Masterstudiums studieren können (Zusatzmodul). Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Ein entsprechender besonderer Anhang kann auch für das Studium der Erziehungswissenschaften erlassen werden.
- (2) Für die prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb des Zusatzmoduls gelten die Bestimmungen der Rahmen- bzw. der Prüfungsordnung, die für den entsprechenden Masterstudiengang erlassen wurde, sowie die für das entsprechende Fach erlassenen Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. Modulbeschreibungen, soweit sich aus dem besonderen Anhang für das Zusatzmodul nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Im nicht lehramtsrelevanten Zwei-Fach-Bachelorstudium kann höchstens jeweils ein Zusatzmodul in beiden Fächern studiert werden. Im lehramtsrelevanten Zwei-Fach-Bachelorstudium kann höchstens jeweils ein Zusatzmodul in beiden Fächern und der Erziehungswissenschaft studiert werden. Zusatzmodule können entweder aus den lehramtsrelevanten oder aus den nicht lehramtsrelevanten Masterstudiengängen studiert werden.
- (4) Die Zulassung zum Studium eines solchen Zusatzmoduls erfolgt frühestens im 4. Fachsemester der Studierenden oder des Studierenden. Der besondere Anhang zum Zusatzmodul kann eine Zulassung erst in einem höheren Fachsemester vorsehen.
- (5) Werden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls erfolgreich absolviert, so müssen diese im späteren Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung bzw. in den Prüfungsordnungen inklusive der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

- (6) Erzielt die Studierende/der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch und wechselt in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.
- (7) Hat die Studierende/der Studierende eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Zusatzmoduls endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so kann die Studierende/der Studierende nicht mehr in den entsprechenden Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden. Hat eine Studierende/ein Studierender Erziehungswissenschaften als Zusatzmodul studiert und hier eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden, so ist die Immatrikulation in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität insgesamt ausgeschlossen.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Januar 2011.

Münster, den 27. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles